

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielflächen in der Stadt Marl vom 14.04.2023

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 aufgrund des §7 der Gemeindeverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S490) und der §§ 8 Abs. 4, 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung NRW vom 21.07.2018 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1086) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Marl. Sie konkretisiert die Anforderungen an Spielflächen, die nach § 8 Abs. 4 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind.
2. Die Satzung findet auch Anwendung bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW wonach entsprechende Spielflächen wegen einer kindgerechten Entwicklung, zum Schutz der Kinder und der Erhaltung der Gesundheit bereitzustellen sind.
3. In besonderen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
4. Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraum- und Zweiraumwohnungen bis 60 qm sowie Wohnungen für Senioren) dies nicht erfordert.
5. Weitergehende Regelungen in Bebauungs-plänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Kinderspielflächen

1. Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Zahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
2. Die Größe der nutzbaren Spielflächen beträgt mindestens 30 m².
3. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m².
4. Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und Einfriedungen benötigten Grundstücksflächen als reine und zusammenhängende Spielfläche verbleibt, Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück mindestens 30 m² groß ist.

§ 3

Lage der Kinderspielflächen

1. Die Spielflächen sind so bereitzustellen, dass sie teils besonnt, teils beschattet sowie windgeschützt und von Wohnungen einsehbar sind.
2. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt und nicht durch eine Straße getrennt sein.
3. Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzuschirmen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung

1. Spielplätze sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder. Sie sind demnach kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Spielflächen, Zugänge und Geräte sind so zu gestalten, dass sie von Kindern genutzt werden können und in einem Zustand zu erhalten, der für Kinder attraktiv und gefahrlos ist.
2. Die Spielflächen sind gemäß den Anforderungen der DIN 18034, zu planen und anzulegen.
3. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
4. Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je fünf weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
5. Spielflächen mit einer Größe bis zu 40 qm sollen mindestens ein Spielgerät, bis zu 50 qm mindestens zwei Spielgeräte und über 50 qm zusätzlich ein bewegliches Gerät und eine Klettvorrichtung haben.
6. Spielflächen von mehr als 50 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden.
7. Spielplätze sind mit einem geeigneten Belag zu versehen. Werden Spieleinrichtungen aufgestellt, so sind sie fest mit dem Boden zu verbinden und so auszubilden, dass Kleinkinder sie ungefährdet benutzen können. Die Spielfläche ist entsprechend der vorgenannten Grundsätze unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen (EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) zu gestalten und zu erhalten. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können. Die Spielgeräte müssen den Bestimmungen der DIN EN 1176 und der DIN EN 1177 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
8. Spielplätze, ihre Zugänge und die Ausstattung müssen stets gefahrlos benutzbar sein.

§ 5

Unterhaltung

1. Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind ständig durch den Betreiber zu reinigen und in einem benutzbaren Zustand zu erhalten.
2. Die Sandspielflächen sind durch den Betreiber regelmäßig auf Verunreinigungen zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Gem. der Empfehlung der GALK.V. zum Sandaustausch auf Kinderspielflächen (2019), wird für den Sandaustausch ein Zeitraum von 1-3 Jahren empfohlen.
3. Soweit Spielelemente gem. § 4 dieser Satzung vorhanden sind, sind diese durch den Betreiber in regelmäßigem Abstand auf Verkehrs- und Standsicherheit zu prüfen.
4. Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2- 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW.
2. Die unter Abs. 1 benannten Zuwider-handlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Das Bußgeld beträgt mindestens 25,00 Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000,00 Euro. Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert

worden ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 03. Februar 1986 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.